

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht



Schadensmeldung und Antrag auf Unterstützungsleistung an den Kärntner Wildschadensfonds

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

per Email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Schadensmeldung

Geschädigte/r

Name:.....

Adresse:.....

Tel.Nr./E-Mail-Adresse:.....

- Fischgewässer** (Name/Reviernummer/Anzahl/Größe/Art der ausgefressenen Fische/Wassertiere)
- Fischteich/e** (Name/Parzelle/KG/Anzahl/Größe/Art der ausgefressenen Fische/Wassertiere)
- Grundstück/e** (Parzelle/KG/Anzahl/Bienenstock/geschädigte Bäume/Größe Schadfläche)
- Landwirtschaftliche/s Nutztier/e** (Parzelle/KG/Anzahl/Alter/Rasse/Ohrenmarkennummer)

.....
.....
.....
.....

Schaden, wahrscheinlich verursacht durch folgende **ganzjährig geschonte Wildart**:

- Fischotter**
Feststellung des Schadens durch den Geschädigten
(Datum/Geschätzter Zeitraum des Ausfraßes)
- Biber**
Feststellung des Schadens durch den Geschädigten (Datum)

<ul style="list-style-type: none"><input type="radio"/> <u>Bär</u><input type="radio"/> <u>Wolf</u><input type="radio"/> <u>Luchs</u>
--

Meldung des Schadens, Risses bzw. abgängiger Tiere an den Rissbegutachter

Name/Rissbegutachter:.....Datum:.....

Antrag auf Unterstützungsleistung

Ich ersuche um Überweisung einer etwaigen Unterstützungsleistung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

Geburtsdatum:

Bank:

IBAN:

BIC:.....

Beilagen: (z.B. Foto, Video, Auszüge aus der Rinderdatenbank, Schaf- und Ziegendatenbank, Pferdepass, Almauftriebsliste, etc.)

.....

.....

.....

.....

Datum, Ort

Unterschrift

Hinweis:

Der Geschädigte hat einen durch Bär, Wolf und Luchs verursachten Schadensfall unverzüglich, nach Kenntnis des Schadensfalles, dem/den Rissbegutachter/n zu melden.

Schäden verursacht durch Fischotter und Biber sind ebenso unverzüglich nach Kenntnis des Schadensfalles, längstens jedoch binnen 14 Tagen, für Schäden durch Biber im Wald gilt eine Frist von 6 Monaten nach Kenntnis des Schadens, der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds zu melden.

Wenn der Geschädigte seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch die Sachverständigen der Geschäftsstelle des Kärntner Wildschadensfonds oder den von dieser beauftragten Sachverständigen durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt, dann kann keine Unterstützungsleistung gewährt werden.

Die Schadensmeldung und der Antrag auf Unterstützungsleistung sind vollständig auszufüllen!!

Die Richtlinien für Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadenfonds ist abrufbar unter:

<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/News?nid=144>